

# Wohnungsgeberbestätigung\*

## nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein **Einzug in** folgender Wohnung mitgeteilt:

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

\_\_\_\_\_  
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus

In die o. g. Wohnung ist / sind am \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ folgende Person/en  
Datum / alternativ: Einzug laut (Miet)vertrag

**eingezogen:**

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i. V. m. §19 BMG).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

\* **Wohnungsgeber** ist, wer einem anderen eine Wohnung **tatsächlich zur Benutzung überlässt**. Wohnungsgeber ist in der Regel der Eigentümer, der die Wohnung vermietet. Für Personen, die zur Untermiete wohnen, ist der Hauptmieter Wohnungsgeber. Der Hauptmieter ist auch Wohnungsgeber, wenn ein Teil einer Wohnung einem Dritten ohne Gegenleistung oder lediglich gegen Erstattung der Unkosten zur tatsächlichen Benutzung überlassen wird.

## Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Germering, **Verwaltungs- und Rechtsamt, Rathausplatz 1, 82110 Germering ([ordnungsamt@germering.bayern.de](mailto:ordnungsamt@germering.bayern.de))**.

Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Sie können unsere/n Datenschutzbeauftragte/n unter der Telefonnr. +49 (0)89 89 419-305, [datenschutz@germering.bayern.de](mailto:datenschutz@germering.bayern.de) oder unter Stadt Germering, Datenschutzbeauftragte/r, Rathausplatz 1, 82110 Germering erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu.